Bebauungsplan

Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II"

Gemarkung Schopsdorf Flur 3

Planzeichnung Teil A

Präambel

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl.I 2004 Teil I Nr. 52), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Genthin vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A Planzeichnung
Teil B Text

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Schopsdorf hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II" beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Jahrgang, Nr.: vom erfolgt.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte an Hand des Vorentwurfes mit Schreiben vom mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Monatsfrist zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und beschlossen, den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

6. Durchführung der Öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Genthin gemäß § 3 Abs.2 öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin vom bekanntgemacht worden.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Umweltverbände sind an Hand des Entwurfes mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

8. Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom mit der Bitte um Stellungnahme.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

9. Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf
Der Stadtrat der Stadt Genthin hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am behandelt und entschieden.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

10. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt am den Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
Die Begründung und der Umweltbericht werden mit Beschluss des Gemeinderates gebilligt.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

11. Ausfertigung
Der Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

12. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin vom bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB und die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und deren Rechtsfolgen gem. § 215 BauGB hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Genthin, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind
- die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Vorgehens,
- die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht geltend gemacht worden.

Genthin, den

Der Bürgermeister

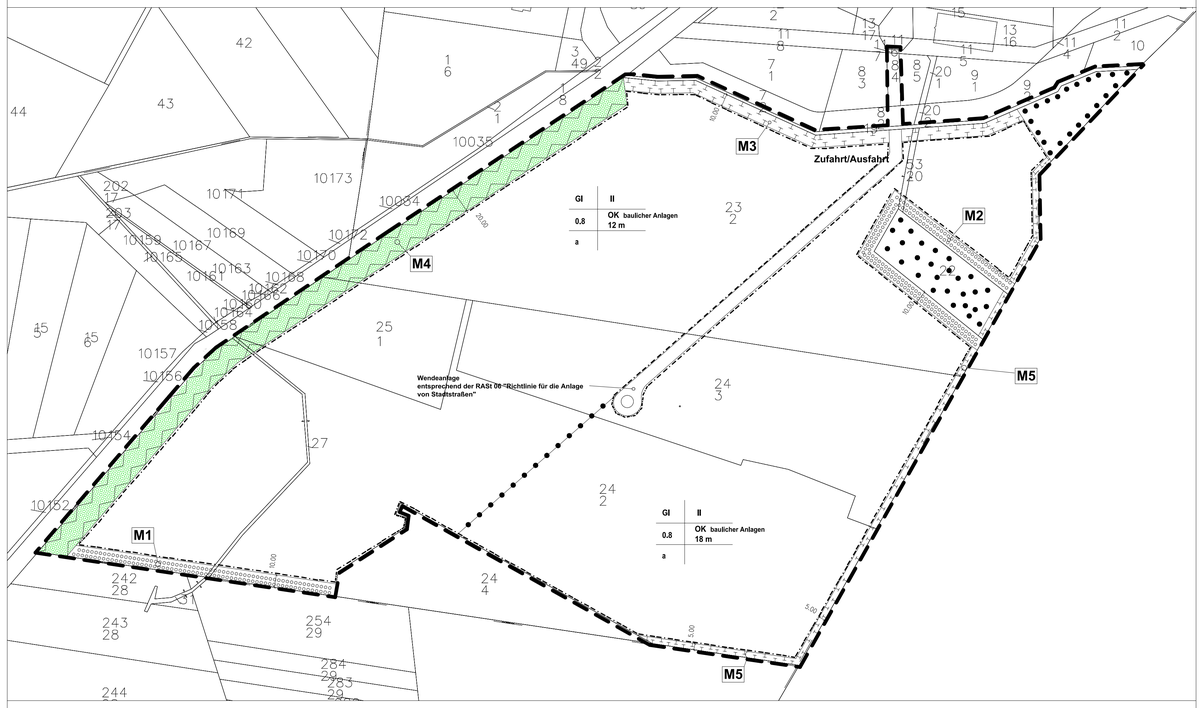

Hinweis des Landesverwaltungsamtes Sachsen - Anhalt
Aus der Abstimmung mit dem Raumordnungskataster ergeben sich, bezogen auf den Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauungsplanung Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II", insbesondere folgende Hinweise:

NSG "Magdeburgerforth" (ca. 900 m südlich)
LSG Möckern – Magdeburgerforth (ca. 1300 m westlich)
FFH-Gebiet (Fläche) "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming (ca. 900 m südlich)
FFH-Gebiet (Linien) "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming (westlicher Nahbereich)

Hinweis des Landesverwaltungsamtes Sachsen - Anhalt als obere Abfallbehörde
Durch die potentielle Versiegelung des Bodens wird die Funktion des Bodens eingeschränkt. Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickern und die Bauweise von Flächen sollte mit versickerungsfähigem Material erfolgen.

Hinweise der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land
In dem beplanten Gebiet sind nur solche Betriebe anzusiedeln, die keine zusätzliche Grundwasserentnahme erforderlich machen, da im Gewerbegebiet ein Wasserwerk existiert, das sowohl das Gewerbegebiet als auch die umliegenden Gemeinden mit Trinkwasser versorgt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung öffentlicher bebauter und befestigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser bzw. durch Einleitung in Oberflächengewässer bedarf gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§ 5 WHG).

Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land einzuholen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht zwingend innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden.

Hinweise der unteren Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land
Die Vorlage des Verbleibsnachweis über die ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen wird auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl. I S. 2705) gefordert.

Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese dem Landkreis Jerichower Land als untere Bodenschutzbehörde gem. § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes - Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.April 2002, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 21/2002 Seite 214, anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Sachsen - Anhalt (LvermGeo LSA)
Gemarkung Schopsdorf
Flur 3
Stand der Planunterlage: 2012

Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA A 18-T 37377

Planzeichen Plan ZV

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 Baugesetzbuch BauGB)

GI — **Industriegebiet** (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch BauGB)

0,8 — **Grundflächenzahl GRZ** (§§ 16,19 BauNVO)

II — **Anzahl der Vollgeschosse** (§§16, 20 BauNVO)

OK = 12,00 18,00 — **Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt als Höchstmaß** (§ 16 BauNVO)
Bezugspunkt: Oberkante Mitte Erschließungsstraße vor dem Baukörper

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch BauGB)

a — **abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 Baugesetzbuch BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr.9 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a, b Baugesetzbuch BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 Baugesetzbuch BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a Baugesetzbuch BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB Baugesetzbuch)

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr.10 Baugesetzbuch BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO,

Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29. Mai 2006, in Kraft seit 01. Juli 2006 in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der derzeit gültigen Fassung

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012 in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung
Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,

Planzeichenverordnung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I. S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Punkt 1 BauNVO im Baugebiet allgemein zulässig sind.

§ 2 Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
Entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt und folgendermaßen definiert:
Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand errichtet und sind über 50 m lang.

§ 3 Landschaftsplanerische Festsetzungen

3.1. Rodungs- und Erdarbeiten
Rodungs- und Erdarbeiten, z.B. Baufeldfreimachung, sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar d.Jh. außerhalb der Brutzeit und Setzzeit) zu begrenzen, um den Schutz der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu gewährleisten.

3.2. nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

3.3. Grünflächen
Die im Plan festgesetzten Grünflächen sind private Grünflächen. Sie dienen der Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der landschaftlichen Einbindung des Industriegebietes, Die Grünflächen sind von Bebauung freizuhalten.

3.4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die im Plan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen:
Für die Gehölze ist Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult zu verwenden, Bäume sind mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm und Sträucher mit einer Mindestgröße von 60/100 cm zu pflanzen.
Die gepflanzten Bäume sind in jeweils zwei Pfählen einzubinden,
Alle Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen,
Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbekämpfung, Aufbringen einer Mulchschicht usw.) von 5 Jahren wird festgesetzt, Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
Die Umsetzung der naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beschluss des B-Planes abzuschließen, Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben.

3.5. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die im Plan festgesetzte Fläche beinhaltet die Erhaltung des hier vorhandenen Waldes.

3.6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden als Flächen zum Ausgleich vollständig dem Baugebiet Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II" zugeordnet.
Für die in der Planzeichnung mit M1 bis M5 gekennzeichneten Flächen zum Ausgleich werden die folgenden Entwicklungsziele festgesetzt:

3.7. Maßnahmen zur Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen und des Bodens

3.7.1. Es sind Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden so weit wie möglich zu vermeiden. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen so schonend wie möglich zu behandeln.
Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens zu beseitigen,

3.7.2. Es sind Sicherungsmaßnahmen der zu bepflanzenden Bodenflächen durchzuführen,
Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche (Pflanzflächen) erfolgt durch eine Einzäunung,

3.7.3. Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden, Oberboden darf hier nicht abgetragen werden, spätere Vegetationsflächen sind abzugrenzen,

3.7.4. Nicht benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, nicht benötigter Mutterboden ist in Mieten zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen,
Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens erfolgt entsprechend der DIN 18915, DIN 19731,

3.7.5. Berücksichtigt werden müssen bei der weiteren Vorbereitung der Baumaßnahmen:
- Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen,
- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge,
- Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
- Vorgaben zu Dachbegrünungen,

3.8. sonstige Festsetzungen

3.8.1. Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu berücksichtigen, Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten, Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig, Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen, Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen,

3.8.2. Werden vor oder während der Arbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend unter der Telefonnummer 03921 *949-7304/7395* zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen,
Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bilche, Maulwürfe und Hornissen.

Maßnahme M 1
10 m breite Baum-Strauch - Heckenpflanzung
Es soll eine 7-reihige abwechslungsreiche Baum - Strauch Hecke mit aufgelockertem Rand sowie mit beidseitig vorgelagerten Gräsen- und Kräuterzeilen ausgebildet werden, Durch die Abwechslung von niedrig- und hochwachsenden Pflanzen soll ein fließender Übergang erreicht werden,

Für die Festsetzung sind folgende Arten zu verwenden:
Sträucher

PS	Prunus spinosa	Schlehe
Cm	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ca	Cornus avellana	Hasel
Ac	Acer campestre	Feldahorn
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche

Bäume

Pa	Prunus avium	Vogelkirsche
Ap	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tc	Tilia cordata	Winterlinde
Qr	Quenus robur	Stiel Eiche
Vg	Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Maßnahme M 2
Waldrandgestaltung
Es ist eine flächige Gehölzanpflanzung durchzuführen, Für die Pflanzungen sind jeweils zu gleichen Anteilen folgende Gehölze zu verwenden:

Cb	Carpinus betulus	Hainbuche
Pa	Prunus avium	Vogelkirsche
Ac	Acer campestre	Feldahorn
Vg	Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Maßnahme M 3
Entwicklung des 10 m breiten Streifens am vorhandenen Graben
Bauwerke im und am Gewässer oder am Ufer sind unzulässig,
Die Baumreihe am Graben ist vollständig zu erhalten,
Es soll das Anlegen einer artenreichen Flachland-Mähwiese erfolgen (entsprechend der Maßnahme M 5),

Maßnahme M 4
Herstellen eines Saumstreifens mit kleinwüchsiger Strauchhecke
Die nach § 24 (1) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) freizuhaltende Bauverbotszone von 20 m breiter Ackerfläche wird als Saumstreifen mit einer kleinwüchsigen Strauchhecke entwickelt,
Die Ackerfläche ist durch Ansaat einer Kräutermischung sowie durch Anpflanzen von Sträuchern als Heckensaumstreifen zu entwickeln,
Es soll eine mehrreihige Hecke mit aufgelockertem Rand mit beidseitig anschließender Gräser- und Kräuterzeile ausgebildet werden, Ein fachmännischer Rückschnitt sollte nur bei Bedarf erfolgen, um nicht den Eindruck einer geschnittenen Hecke zu machen,

Für die Festsetzung sind folgende Arten zu verwenden:

Rc	Rosa Canina	Heckenrose
Lx	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sr	Sambuxus racemosa	Roter Holunder
Ra	Rosa arvensis	Feldrose
Ps	Prunus spinosa	Schlehe

Maßnahme M 5
Herstellen eines Bereiches von mageren Flachland - Mähwiesen
Es soll ein Bereich einer Magerwiese von 5,00 m Breite entlang der östlichen und teilweise südlichen Begrenzung des Plangebietes (von der Baugrenze bis zum Waldgebiet, Geltungsbereichsgrenze) angelegt werden,
Um artenreiche Wiesen anzulegen, werden zunächst Gehölze entfernt und die Flächen gemäht, Das Mahd- und Schnittgut wird anschließend abtransportiert, Dann werden die Flächen mit dem Pflug umgebrochen und der Boden mit der Egge aufgelockert,
Es erfolgt das Ansäen von Gräser-Leguminosen-Gemengen (ergänzt mit Wiesenblumen) mit ein- (bis zweijährigen-) Arten, am Rande des Waldes,
Sie können von artenreichen Wiesen aus der Umgebung stammen,
Sie wird nur selten gemäht und bildet Saumgesellschaften,

Die Bewirtschaftungsintensität ist extensiv, nicht gedüngt und etwa ein- oder zweimal gemäht oder beweidet im Jahr,

Einjährige Arten:
Gewächse, die während eines Jahres keimen, blühen, fruchten und absterben; sie überleben als Samen (Diasporen),

Sommer-Einjährige (Sommerannuelle) keimen im Frühling; anschließend blühen und fruchten sie und überwintern als Samen, z, B, Klappertopf, Alexandriner-Klee, Winter-Einjährige (Winterannuelle) keimen meistens im Spätsommer, bilden eine Rosette (Gräser bestocken), überwintern als Jungpflanze, blühen und fruchten im darauffolgenden Frühling und Sommer, z, B, Hirtentäschchen, Weiche Trespe,

Zweijährige Arten,
Sie entwickeln sich im ersten Jahr vegetativ, bilden oft eine Jugendrosette, schieben im zweiten Jahr einen Stängel, blühen, fruchten und sterben ab, z, B, Gewöhnliche Kratzdistel, Wiesen-Pippau,

Lückenfüller:
Gewöhnliches Rispengras, Wiesen-Löwenzahn, Wiesenrispengras, Rotschwingel,

Maßnahme M 6
Erstaufforstung
Es ist die Aufforstung eines standortgerechten Mischwaldes und die Schaffung von gestuften Waldrändern mit Strauchzone vorgesehen, Die Flächengröße beträgt 12 ha, Die Aufforstung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung,

Die Erstaufforstungsfläche ist Bestandteil des Flurstücks 233/6 , Flur 2 der Gemarkung Dömitz, Sie ist derzeit umgebrochen (Acker),

Das Ziel besteht in der strukturellen Aufwertung der Biotopstrukturen im Landschaftsraum, in der Schaffung von Ersatz für den Gehölzverlust und in der Erweiterung vorhandener Waldflächen,

Der Nachweis der vorgenommenen Erstaufforstung ist dem Landkreis Jerichower Land schriftlich vorzulegen und das Erreichen des Kulturzieles ist schriftlich anzuzeigen und durch den Landkreis Jerichower Land abzunehmen,

Eine Kulturpflege bis zum Erreichen des Kulturzieles, mindestens fünf Jahre, ist abzusichern, Alle Schutzmaßnahmen zum Erreichen des Kulturzieles sind zu treffen, z, B, Zäunung, Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, Auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die mindestens fünfjährige Kulturpflege,

Lage der Erstaufforstungsfläche in der Region

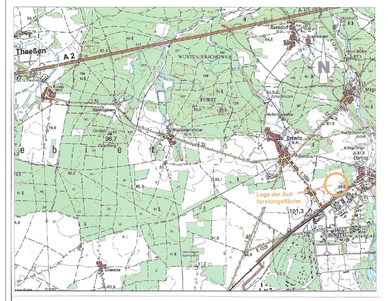

Aufforstung eines Mischwaldes einschließlich von gestuften Waldrändern - M6

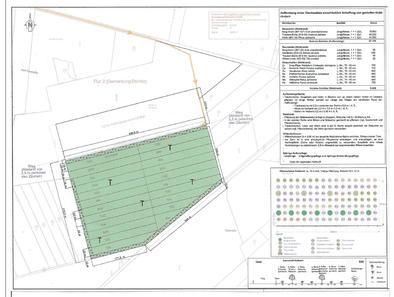

Stadt Genthin

OT Schopsdorf

Bebauungsplan

Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming II"

Planfassung

Planverfasser:
Planvision
Home Office Kolodziej
Privatweg 20
39291 Möser

N

M 1:2000